| Landeshauptstadt Magdeburg | Drucksache | Datum |
|----------------------------|------------|------------|
| - Der Oberbürgermeister - | DS0343/03 | 28.05.2003 |
| Dezernat I Amt 32 | | |

| Beratungsfolge | Sitzung | Sitzung | | Beschlussvorschlag | | |
|------------------------|----------------|-----------------|---|--------------------|----------------|---------------|
| | Tag | Ö | N | angenom- men | abge- lehnt | geän- dert |
| Der Oberbürgermeister | 03.06.2003 | | X | X | | |
| beschließendes Gremium | | | | | | |
| Stadtrat | 05.06.2003 | X | | X | | |
| beteiligte Ämter | Beteiligung de | Beteiligung des | | | Nein | |
| | RPA | RPA | | | [X] | |
| | KFP | | | | [X] | |

Kurztitel:

Änderungen zum Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH.

| Pflichtaufgaben | freiwillige Aufgaben | | Maßnahmenbeginn/ Jahr | | finanzielle Auswirkungen | | | | |
|---|--|--|---------------------------------|--|----------------------------------|-----|------------------------------------|------|--|
| | X | | | | JA | | NEIN | X | |
| | | | | | | | | | |
| Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) | jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr keine | Eigenanteil Einr (i.d.R. = (Zus Kreditbedarf) Förd | | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge) | , | Kas | Jahr der Kassenwirk- samkeit | | |
| Euro | Euro | Euro |) | Euro | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| Hau | shalt | | Verpflichtungs- ermächtigung | | Finanzplan / Invest. Programm | | | | |
| veranschlagt: Bedarf: Mehreinn.: | veranschlagt: Bedarf: Mehreinn. | | veranschlagt: Bedarf: Bedarf: | | veranso | | | | |
| davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro | davon Vermögens- haushalt im Jahr mit E | Euro | Jahr | Euro | Jahr | | E | Euro | |
| nausnausstenen | Prioritäten-Nr.: | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| federführendes | Sachbearbeiter Unterschrift AL | | | | | | | | |
| Amt | Herr Harnisch, T | el. 5 | 540 4040 I | Or. Emcke | | | | | |
| | | | | | _ | _ | | | |
| Verantwortlicher Beigeordneter | Unterschrift | | | | | | | | |

Begründung

Am 06.02.2003 hat der Stadtrat die Gründung der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH beschlossen (Beschluss-Nr.2158-61(III)03. Der entsprechenden Drucksache 0860/02 war der Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt.

Mit den vom Verwaltungsausschuss bestätigten Mitgesellschaftern fand am 26.05.2003 ein vorbereitendes Gespräch zur Gründungsversammlung statt. Hierbei wurden die inhaltlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrages diskutiert. Im Ergebnis wurden zwischen allen Gesellschaftern nachfolgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages vereinbart:

- 1. In § 6 Geschäftsführer wird der Absatz 1 geändert:
 - 1. Die Gesellschaft hat einen *oder mehrere* Geschäftsführer.

In § 7 – **Vertretung** – wird der Absatz 1 geändert:

1. Die Gesellschaft wird durch ihren Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt.

Außerdem wird in den betroffenen Paragraphen des Gesellschaftsvertrages die Formulierung zum Geschäftsführer redaktionell auf die Pluralform geändert (z.B. der/die Geschäftsführer)

Begründung:

Grundsätzlich ist auch weiterhin vorgesehen, dass die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer besitzt. Die Veränderungen im Gesellschaftsvertrag sollen jedoch die Möglichkeit einräumen, im Falle einer unvorhersehbaren Arbeitsunfähigkeit des Geschäftsführers (z.B. durch Krankheit, Unfall o.ä.) einen weiteren Geschäftsführer umgehend, d.h. ohne vorhergehende notarielle Änderung des Gesellschaftsvertrages, bestellen zu können und so die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft zu erhalten.

- 2. In § 8 Geschäftsführung wird ein nach Absatz 1 ein neuer zweiter Absatz eingefügt:
 - 2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Vergaberichtlinien, das Weihnachtsmarktkonzept, die Ausschreibungen, den Aufbauplan sowie die Zulassungsverträge.

Der bisherige Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Begründung:

Durch die Formulierung dieses Absatzes wird klargestellt, dass die wichtigsten Entscheidungen zur Durchführung des Weihnachtsmarktes der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorbehalten bleiben.

3. In § 9 – Gesellschafterversammlung – wird die im Absatz 2 Satz 2 genannte Frist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung von mindestens vier Wochen auf *mindestens zwei Wochen* verändert.

Begründung:

Eine Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen für eine Gesellschafterversammlung ist zu lang. Insbesondere während der Aufbauphase und der Durchführung des Weihnachtsmarktes muss eine relativ kurzfristige Einberufung möglich sein, um bestimmte notwendige Entscheidungen treffen zu können.

Anlage

Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH

| § | 1 | Firma, Sitz |
|---|----|---------------------------------|
| § | 2 | Gegenstand des Unternehmens |
| § | 3 | Geschäftsjahr, Dauer |
| § | 4 | Bekanntmachungen |
| § | 5 | Stammkapital, Stammeinlagen |
| § | 6 | Geschäftsführer |
| § | 7 | Vertretung |
| § | 8 | Geschäftsführung |
| § | 9 | Gesellschafterversammlung |
| § | 10 | Gesellschafterbeschlüsse |
| § | 11 | Anfechtung von Beschlüssen |
| § | 12 | Jahresabschluss |
| § | 13 | Recht auf Einsichtnahme |
| § | 14 | Wirtschaftsplan |
| § | 15 | Verfügung über Geschäftsanteile |
| § | 16 | Kündigung |
| § | 17 | Ausschluss von Gesellschaftern |
| § | 18 | Salvatorische Klausel |
| § | 19 | Gleichstellungsklausel |

Gründungskosten

§ 20

§ 1 Firma, Sitz

- 1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH
- 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und Organisation von Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen in Magdeburg, insbesondere die Festlegung der Rahmenbedingungen, die Schaffung und Vorhaltung der Infrastruktur und des Equipments sowie die Vergabe der Standrechte.
- 2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder diesen fördern. Sie kann zu diesem Zweck weitere Gesellschaften gründen, sich an Unternehmen mit einem gleichen oder ähnlichen Gesellschaftszweck beteiligen oder solche Unternehmen übernehmen.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer

- 1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. eines jeden Jahres und endet am 31.03. des darauf folgenden Jahres.
- 2. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31.03.2013 befristet.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000,--. (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- 2. Auf das Stammkapital haben übernommen:

| a) die Landeshauptstadt Magdeburg | eine Einlage von | EURO 13.000,; |
|--|------------------|---------------|
| b) Verein selbständiger Gewerbetreibender | | |
| Markt- und Messereisender e.V. (VSG) | eine Einlage von | EURO 3.000,, |
| c) Magdeburger Schaustellerverein e.V. (MSV) | eine Einlage von | EURO 3.000,, |
| d) Interessengemeinschaft Innenstadt e.V. | | |
| (IG Innenstadt) | eine Einlage von | EURO 3.000,, |
| e) Stadtmarketing "Pro Magdeburg" e.V. | eine Einlage von | EURO 3.000,, |

- 3. Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in bar zur Einzahlung fällig.
- 4. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 6 Geschäftsführer

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2. Der/die Geschäftsführer wird/werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der Gesellschafter aus § 5 Abs. 2 a) ist berechtigt, einen Kandidaten für die Geschäftsführung zu benennen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine Neubestellung herbeizuführen.
- 3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem Geschäftsführer wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 7 Vertretung

- 1. Die Gesellschaft wird durch ihren Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt.
- 2. Die Gesellschafterversammlung kann den/die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 8 Geschäftsführung

- 1. Der/die Geschäftsführer ist/sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- 2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Vergaberichtlinien, das Weihnachtsmarktkonzept, die Ausschreibungen, den Aufbauplan sowie die Zulassungsverträge.
- 3. Der/die Geschäftsführer hat/haben sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan zu geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- 4. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.

Die folgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten,
- b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, und ähnlichen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als Euro 10.000,--,
- c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie der Abschluss der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,
- d) Abschluss, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von Anstellungs-, Beratungsund ähnlichen Verträgen, sofern die Jahresbezüge Euro 25.000,-- übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten.
- e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieversprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,
- f) Gewährung von Darlehen,
- g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als Euro 10.000--, Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,
- h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Gratifikationen sowie Urlaubsgeld,

- i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsgesellschaften,
- j) Vornahme von Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- 5. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen ihrer Zustimmung vorbehalten und den/die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 1. Die Gesellschafter aus § 5 Abs. 2 b) bis e) können je angefangene 3.000 EURO Beteiligung am Stammkapital einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden. Die Landeshauptstadt Magdeburg als Gesellschafterin aus § 5 Abs. 2 a) wird gemäß § 119 Abs. 1 GO-LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten. Der Stadtrat entsendet drei weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform.
- 2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung mindestens einmal im Jahr zur Feststellung des dann vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft und zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- 3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
 - Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- 4. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter leitet die Versammlung. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter abschriftlich zu übersenden ist.
- 5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen.
- 6. Die Gesellschafterversammlung kann einen Fachbeirat berufen.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Je 100 EURO Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben. Das gilt auch, wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit des vertretenen Stammkapitals, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag im Einzelfall eine größere Mehrheit vorsehen.

Gesellschafterbeschlüsse können auch - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht - schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch gefasst werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt. Über derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das den Gesellschaftervertretern zu übersenden ist.

- 2. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die
 - a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - b) Erwerb und Veräußerung von sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören,
 - e) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern und Geschäftsführer oder ihnen nahestehenden Personen,
 - f) Wahl des Abschlussprüfers,
 - g) Entlastung der Geschäftsführer,
 - h) Genehmigung des Wirtschaftsplans.

§ 11 Anfechtung von Beschlüssen

- 1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden.
- 2. Die Anfechtungsfrist beginnt
 - a) bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,
 - b) bei schriftlichen, telegrafischen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des Protokolls gemäß § 10 Abs. 1, letzter Satz, folgt.
- 3. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

§ 12 Jahresabschluss

- 1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.
- 2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen.
- 3. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers darüber hinaus unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4. Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 13 Recht auf Einsichtnahme

- 1. Der Landeshauptstadt Magdeburg stehen die Befugnisse aus § 53 HGrG zu.
- 2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
- 3. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 14 Wirtschaftsplan

Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat/haben der/die Geschäftsführer einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine dreijährige Wirtschaftsplanung zu Grunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Dreijahresplan sind der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile

- 1. Veräußerung, Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.
- 2. Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit Geschäftsanteile an Unternehmen, mit denen ein Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbunden ist, veräußert oder übertragen werden, sofern der neue Gesellschafter sich allen in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen unterwirft.

§ 16 Kündigung

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals erklärt werden. Die Kündigung des Gesellschafters zu § 5 Nr. 2 a) führt zur Auflösung der Gesellschaft. Die Kündigung eines Gesellschafters zu § 5 Nr. 2 b) bis e) führt ebenfalls zur Auflösung der Gesellschaft, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter beschließen deren Fortführung.

§ 17 Ausschluss eines Gesellschafters

- 1. Die Gesellschafterversammlung kann den Ausschluss eines Gesellschafters beschließen, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet,
 - b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt,
 - c) in den Anteil eines Gesellschafters zwangsvollstreckt und die Pfändungswirkung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses, spätestens aber eine Woche vor dem ersten Termin zur Pfandverwertung behoben wird,
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- 2. Der Ausschließungsbeschluss muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Eintritt des ihn auslösenden Ereignisses gefasst werden; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- 3. Wird ein Gesellschafter gem. Abs. 1 ausgeschlossen oder kündigt er die Gesellschaft gemäß § 16, so erhält der betroffene Gesellschafter die von ihm geleistete Einlage zurück. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.
- 4. In allen Fällen des Ausscheidens von Gesellschaftern sind deren Geschäftsanteile auf die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis deren Anteile zueinander aufzuteilen und zu übertragen. Die verbleibenden Gesellschafter übernehmen die Anteile zu den Bedingungen des Abs. 3 und leisten anteilig die Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter.

§ 18 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages gelten sowohl für Männer als auch für Frauen.

§ 20 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten bis zu einer Höhe von Euro 5.000,--.